

„Juristische Aggression“

Betr.: ZdF 22, Gegendarstellung des ehemaligen DDR-Staatsanwaltes Carlos Foth

Jochen Stadt

Gemäß Paragraph 10 des Berliner Pressegesetzes wurde diese Zeitschrift vom Landgericht Berlin durch einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung zum Abdruck einer Gegendarstellung des ehemaligen Abteilungsleiters bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft, Carlos Foth, verpflichtet. Drei frühere Fassungen der Gegendarstellung Foths waren von der ZdF-Redaktion abgelehnt worden, da sie irreführende Falschbehauptungen enthielten. Auch das Berliner Landgericht akzeptierte diese Gegendarstellungsbegehren nicht in der von Foth vorgelegten Form. Ebenfalls nicht entsprechen wurde seinem Unterlassungsbegehren gegen die Bezeichnung seiner Person als „furchtbarer Jurist“. Um dennoch zum Ziel zu kommen, erstattete Foth gegen zwei Redakteure dieser Zeitschrift und den Autor des Textes über die „Köpenicker Blutwoche“, Günter G. Flick, Strafanzeige wegen Beleidigung und übler Nachrede. Als Foths Rechtsvertreter agierte Dr. Hans-Jürgen Joseph. Ein Jurist gleichen Namens war seit Mitte der achtziger Jahre in der Abteilung internationale Verbindungen bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR beschäftigt. Welch ein Zufall.

Das Diktum des „furchtbaren Juristen“ wurde zuerst von Rolf Hochhuth geprägt und war auf den ehemaligen Marinerichter und langjährigen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Dr. Hans Filbinger, bezogen. Diese Meinungsäußerung über Filbingers Richtertätigkeit in der NS-Zeit wurde Rolf Hochhuth entgegen der Klage von Filbinger höchststrichterlich gestattet. Als furchtbare Juristen wurden bereits vor Jahren in der Auseinandersetzung um DDR-Unrechtsurteile auch SED-Juristen bezeichnet.¹ Als Abteilungsleiter der DDR-Generalstaatsanwaltschaft für internationale Verbindungen sorgte Carlos Foth in seinem Arbeitsbereich für die Durchsetzung der SED-Politik. Ihm untergeordnete Mitarbeiter hatten bei ihrer Einstellung ein „Funktionsbild“ zu unterzeichnen. In dieser Verpflichtungserklärung hieß es: „Die juristischen Mitarbeiter verwirklichen ebenso wie die Genossen Staatsanwälte der Abteilung ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Abteilungsleiters.“²

Carlos Foth gehörte in den sechziger Jahren zu dem im SED-Zentralkomitee eingerichteten Kampagnenstab gegen Bundespräsident Heinrich Lübke. Die damalige Diffamierungskampagne gegen Lübke beruhte auf echten und manipulierten NS-Akten. In den achtziger Jahren wirkte Foth aus dem Hintergrund an einer juristischen Auseinandersetzung mit, die zwischen der Illustrierten *Stern* auf der einen Seite und der Tageszeitung *Die Welt* bzw. dem ZDF auf der anderen Seite über den Fall Lübke ausgetragen wurde. Foth arbeitete dabei wie schon in den sechziger Jahren eng mit der Stasi zusammen. In einem Fall schickte er sogar eine vom MfS vorformulierte Mitteilung an den Hamburger Rechtsvertreter des *Stern*. Foth schlug ferner dem Staatssicherheitsdienst im Jahre 1985 vor, gegen den Staatssekretär im Bundesinnenministerium Spranger Strafantrag wegen

1 Sabrow, Martin (Hrsg.): „Bewältigung“ versus „Aufarbeitung“. In: Heilung durch Wahrheit. Helmstedter Colloquien, Heft 4 (2002), S. 57.

2 Vgl. Funktionsbilder der juristischen Mitarbeiter, BArch, DP 3/1276.

übler Nachrede, verbunden mit einem entsprechenden Schadensersatzantrag, zu stellen. Spranger hatte sich in einer ZDF-Sendung am 1. Februar 1985 zur „Zersetzungsarbeit östlicher Geheimdienste“ geäußert und auf die Methode der Lancierung gezielter Falschmeldungen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung hingewiesen. Spranger erwähnte dabei auch den Fall Lübke. Durch einen Überläufer aus dem ČSSR-Geheimdienst sei bekannt geworden, daß gegen den Bundespräsidenten mit Fälschungen gearbeitet wurde. Auch in der Abhöraffäre Kohl-Biedenkopf sowie im Vorgang Strauß-Lockheed seien Fälschungen in Umlauf gebracht worden. Unter Federführung der Stasi beteiligte sich Foth in den achtziger Jahren weiterhin – ohne dabei öffentlich in Erscheinung zu treten – an juristischen Unterstützungsmaßnahmen für den westdeutschen Schriftsteller Bernt Engelmann. Er intervenierte dabei in prozessuale Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland, während er Bemühungen um die Wahrung der Menschenrechte in der DDR zu unterbinden trachtete, mit der Begründung, sie stellten eine Einmischung in deren innere Angelegenheiten dar.

Foth beteiligte sich aktiv an der SED-Kampagne gegen die Erfassungsstelle Salzgitter. Diese war nicht nur der SED und dem MfS, sondern auch der DDR-Justiz ein Dorn im Auge, denn sie sammelte auch Informationen über DDR-Justizverbrechen. In der Erfassungsstelle wurden unter anderem Erkenntnisse über Tötungshandlungen jeder Art einschließlich der Versuchshandlungen, über Terrorurteile, über Mißhandlungen im Zuge von Ermittlungsverfahren sowie über Verschleppungen (nach 234 a StGB) und politische Verdächtigungen (nach 241 a StGB) ausgewertet und archiviert.

Die Einrichtung der Erfassungsstelle Salzgitter im Jahr 1961 ging auf eine Initiative des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Willy Brandt, zurück. Am 5. September 1961 setzte sich Brandt in einem Fernschreiben an die Ministerpräsidenten der Länder dafür ein, durch „die bereits in der Aufdeckung von Verbrechen des NS-Regimes bewährte zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg“ Ermittlungen über Straftaten und Straftäter in Ost-Berlin und der DDR anstellen zu lassen.³ Brandts Begründung: „Wegen der nahezu vollständigen Identität der jetzt vom SED-Regime in der Zone und Ostberlin angewandten Methoden mit denen des Nationalsozialismus“ sei die Erfassungsstelle Ludwigsburg „für die nunmehr erforderlichen Ermittlungen besonders geeignet“. Brandt hielt es für notwendig, „schon jetzt alles erforderliche zu tun, um zu gegebener Zeit diejenigen Organe und Beauftragten des Pankower Regimes, die sich im Zuge der jüngsten Gewaltmaßnahmen zu Straftaten haben hinreißen lassen oder dies künftig tun, zur Verantwortung zu ziehen“. Die Übertragung der Ermittlungen an eine zentrale, von den Ländern unterhaltene Erfassungsstelle sollte auch dazu dienen, „allen Anhängern und Dienern des Pankower Regimes eindeutig vor Augen zu führen, daß ihre Taten registriert und sie einer gerechten Strafe zugeführt werden“.⁴ Die Justizminister und -senatoren der Bundesrepublik Deutschland beschlossen auf ihrer Konferenz vom 25. bis 27. Oktober 1961 die Einrichtung einer „Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter“. Die West-Berliner Polizei übergab der Erfassungsstelle sofort nach deren Einrichtung 50 Ermittlungsakten über Todesfälle und Gewaltakte an den Berliner Sektorengrenzen.⁵

3 Willy Brandt bezog sich dabei auf einen Vorschlag, den der Hamburger CDU-Vorsitzende Erik Blumenfeld am 1. September 1961 gemacht hatte.

4 Brandts Fernschreiben ist dokumentiert in: Sauer, Heiner/Plumeyer, Hans-Otto: Der Salzgitter Report. Die Zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat. Esslingen/München 1991, S. 309.

5 Vgl. ebd., S. 24.

Unter dem Sachbetroff „juristische Aggression“ entstand im Arbeitsbereich von Carlos Foth bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR eine Materialsammlung gegen die Erfassungsstelle Salzgitter der Länderjustizverwaltungen. Am 22. Juni 1978 berieten Carlos Foth und mehrere andere Regierungsjuristen mit dem „Untersuchungsorgan“, also der Stasi, ein Gutachten von Dr. Manfred Mohr (Humboldt-Universität Berlin) vom 15. Januar 1978 über die Erfassungsstelle Salzgitter. Am 29. Juni 1978 folgte eine Beratung mit dem Verfasser selbst. Am 4. Juli 1978 beriet Staatsanwalt Günter Wieland mit den „Gen.“ Borchert, Leibner und kurz darauf mit „Gen.“ Kadgien, wie letzterer auf die Vorbereitung des mündlich vorzutragenden Gutachtens noch Einfluß ausüben könne. Zum Einsatz kommen sollte das Gutachten in einem Verfahren vor dem Militärobergericht Berlin gegen zwei DDR-Bürger, die wegen „Nachrichtensammlung und Verrat militärischer Geheimnisse“ angeklagt waren. Laut *Neuem Deutschland* vom 15./16. Juli 1978 hätten sie unter Ausnutzung der „völkerrechtswidrigen Praktiken“ der Erfassungsstelle Salzgitter ihre „Verbrechen“ organisiert. Die beiden Angeklagten wurden zu sechs bzw. fünf Jahren Haft verurteilt.

Carlos Foth hat wiederum aus dem Hintergrund am Zustandekommen dieses Unrechtsurteils mitgewirkt. Der Wortlaut der ADN-Meldung, auf die sich der ND-Artikel stützt, wurde von der DDR Generalstaatsanwaltschaft unter Mitwirkung der Abteilung internationale Verbindungen, Foths Arbeitsbereich, verfaßt. Laut einer Notiz von Staatsanwalt Wieland wurde „der von Gen. Foth formulierte Vorschlag einer *Horizont*-Publikation ‚Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter‘“ am 12. September 1979 der entsprechenden Redaktion übergeben. Darin hieß es, die Erfassungsstelle mische sich permanent in die inneren Angelegenheiten der DDR ein und verletze „die völkerrechtlichen Verpflichtungen der BRD aus dem Grundlagenvertrag mit der DDR und der Charta der UN, wie aus der Schlußakte von Helsinki auf das gröbste“.⁶ In Wirklichkeit bestand die Aufgabe der Erfassungsstelle Salzgitter aber gerade in der Feststellung von Menschenrechtsvergehen an der DDR-Grenze und im DDR-Inland.

Am 27. Juli 1982 erhielt Foth eine Meldung aus der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* zur Kenntnis. Überschrift: „27 415 Gewaltakte der DDR in Salzgitter registriert“. Berichtet wurde über 4 135 mutmaßlich vollendete oder versuchte Tötungshandlungen und über 597 Fälle von Mißhandlungen in DDR-Haftanstalten. Berichtet wurde auch über die Tötung eines unbekanntem Flüchtlings am 29. März 1982 am Grenzzaun in der Nähe von Bad Sooden-Allendorf durch acht bis neun Schüsse. Für die ersten sechs Monate des Jahres 1982 hatte die Erfassungsstelle nach den Worten ihres Leiters Retemeyer 555 Fälle von Verurteilungen aus politischen Gründen in der DDR registriert. Da Foth persönlich an den Vorbereitungshandlungen zur Verurteilung von zwei DDR-Bürgern wegen Kontaktaufnahme zur Erfassungsstelle Salzgitter beteiligt war, also mitverantwortlich für DDR-Unrechtsurteile ist, gehört auch er zur Sorte der furchtbaren DDR-Juristen.

Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR ermittelte bekanntlich gegen keinen einzigen der Todesschützen aus den NVA-Grenztruppen oder aus den Sondereinheiten des MfS. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR, als dessen Mitarbeiter Foth nach eigenen Angaben unter anderem an den Rechtshilfeverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland mitwirkte,⁷ behandelte in den achtziger Jahren Auskunfts- und Rechtshilfeersuchen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Ermittlung des Aufenthaltsortes international

6 Sammelakte „juristische Aggression“, Maßnahmen der DDR-Generalstaatsanwaltschaft gegen die Erfassungsstelle Salzgitter, BArch, DP 3/2139.

7 So Foth in seinem Gendarstellungsbegehren vom 3. September 2007.

gesuchter Terroristen nicht nur dilatorisch, sie unternahm auch keine Ermittlungsanstrengungen gegen in der DDR untergetauchte bzw. die DDR als Hinterland nutzende Terroristen und international gesuchte Mörder, darunter auch solche, die Polizeibeamte, Richter, einen Bundesanwalt und Unternehmer getötet hatten. Auch aus diesem Grunde muß Herr Foth mit unserer polemischen Meinungsäußerung leben.

In diversen Selbstbeschreibungen legt Carlos Foth Wert auf den Hinweis, er habe bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft einen Beitrag zur Aufklärung von NS-Verbrechen geleistet. Freilich hat seine Dienststelle auch, wozu Foth schweigt, Ermittlungen der westdeutschen Justiz zu NS-Verbrechen behindert. Zu jener Zeit, als Foth nach eigenen Angaben noch bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft in der für NS-Verbrechen zuständigen Abteilung arbeitete, ersuchten die Hamburger Ermittlungsbehörden im Rahmen des Verfahrens gegen den ehemaligen SS-Standartenführer Dr. Ludwig Hahn um Auskunft über den Verbleib des gesuchten Judenmörders und ehemaligen SS-Unterscharführers Josef Blösche. Im Mai 1965 verhängte das Amtsgericht Hamburg Haftbefehl gegen Blösche. Im April 1966 wurde der Vorgang der Generalstaatsanwaltschaft der DDR übergeben, die das Rechtshilfeersuchen aus Hamburg an die für die Aufklärung von Kriegsverbrechen zuständige Hauptabteilung IX der Staatssicherheit weitergab. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR ließ die Hamburger Ermittlungsbehörden längere Zeit darüber im unklaren, daß Blösche infolge des Hamburger Auskunftsersuchens in der DDR verhaftet wurde, wo er sich seit 1946 versteckt gehalten hatte. Die später von der Hamburger Staatsanwaltschaft erbetene Genehmigung, Blösche in DDR Haft vernehmen zu können, wurde von der DDR-Generalstaatsanwaltschaft abgelehnt.⁸

Ein Foto von Josef Blösche war schon als Teil des „Stroop-Berichtes“ während des Nürnberger Prozesses um die Welt gegangen. Es zeigte den SS-Mann im Warschauer Getto mit der Schußwaffe in der Hand, vor ihm ein kleiner Junge, der angstvoll die Hände hochhält. Weil die SED-Juristen in der DDR-Generalstaatsanwaltschaft 1967/1968 der Hamburger Staatsanwaltschaft die Vernehmung Blösches verweigerten, fehlten wichtige Aussagen im Verfahren gegen den SS-Standartenführer und ehemaligen Chef des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei im Distrikt Warschau, Dr. Ludwig Hahn. Er wurde 1975 wegen Mordbeteiligung in mehreren Fällen dennoch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Josef Blösche wurde 1969 in Erfurt zum Tode verurteilt und in Leipzig hingerichtet. Die DDR-Medien berichteten auf Anweisung des SED-Zentralkomitees nur in Regionalausgaben über den Blösche-Prozeß. Die für NS-Verbrechen zuständigen Mitarbeiter der DDR-Generalstaatsanwaltschaft haben 1967 durch ihr Verhalten die Aufklärung von NS-Verbrechen behindert und die Ermittlungen der Hamburger Staatsanwaltschaft erschwert. Auch das rechtfertigt die Meinungsäußerung, daß Carlos Foth zu den furchtbaren SED-Juristen gehörte.

In der nächsten ZdF-Ausgabe (Nr. 24) wird eine Analyse der politischen Implikationen des Verfahrens in Sachen „Köpenicker Blutwoche“ folgen. Hierbei wird es auch um die geschichtspolitische Bedeutung der Legendenbildung zur „Köpenicker Blutwoche“ in der SED-Propaganda gehen sowie um die Rezeption des Ereignisses in jüngeren, nach der friedlichen Revolution von 1989 erschienenen Darstellungen zur Widerstandsgeschichte in der NS-Zeit und natürlich auch um die Rolle von Carlos Foth in der Prozeßinszenierung von 1950.

8 Schwan, Heribert/Heindrichs, Helgard: Der SS-Mann. Leben und Sterben eines Mörders. München 2003.